



Pressemitteilung

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: PM 04/20

Datum: 25.02.2020

Dr. Michaela Brunssen

Pressesprecherin

Telefon (0221) 477-1161

Fax (0221) 477-1100

pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Urteil gegen Richard K., ein Angeklagter aus dem Go-man-Verfahren, ist rechtskräftig.

Dem Angeklagten (und zwei weiteren Angeklagten) war durch die Staatsanwaltschaft Köln vor dem Landgericht u.a. vorgeworfen worden, ein älteres Ehepaar aus Niedersachsen mit einem „Teppichtrick“ um 80.000 € betrogen zu haben. Unter dem Vorwand, sie müssten eine Ladung Teppiche im Hafen auslösen, veranlassten sie den Ehemann, von seinem Konto den Betrag abzuheben. Als Sicherheit zurückgelassene andere Teppiche erwiesen sich als nicht werthaltig.

Die 19. große Strafkammer, die diese Vorwürfe nach sieben Hauptverhandlungstagen als erwiesen ansah, hatte den Angeklagten am 22.11.2018 wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von **drei Jahren und sechs Monaten** verurteilt.

Dieses Urteil ist nun rechtskräftig. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 05.02.2020, Az. 2 StR 146/19, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

(Dr. Michaela Brunssen)
Pressesprecherin